

Versicherungsbedingungen für die Rettungs- und Reiseversicherungen

ETA-GLOB CARD 144 und ETA-GLOB CARD 144 PLUS



Schutz vor Ambulanz-, Rettungs- und Helikopterkosten

-
**im Alltag, während der Freizeit, auf Ausflügen und
in den Ferien**

-
gültig in der Schweiz und weltweit - ein ganzes Jahr lang

-
bei der CARD 144 PLUS erweiterter Reiseschutz!

CARD **144**

Das Wichtigste für den Schadenfall

| | | |
|-----------|-------------------------------------|--|
| 1. | Notruf-Nummer speichern | Speichern Sie bitte die nachfolgenden zwei Notruf-Nummern in Ihrem Mobile-Phone ab |
| 2. | Notfall im Ausland | Meldung an ETA-GLOB ASSISTANCE: +41 840 144 144 |
| | Notfall in der Schweiz | Meldung an Sanitätsnotruf: 144 |
| | Verlegungstransport Spital - Spital | Meldung an ETA-GLOB ASSISTANCE: +41 840 144 144 |
| 3. | Schadenformular herunterladen | www.eta-glob.ch/downloads oder telefonisch beim Eta-Glob Kundendienst anfordern: +41 27 946 60 24 |

Inhaltsverzeichnis AVB Ausgabe 1. Januar 2016

| | | |
|----------|---|----|
| | Kundeninformation | 3 |
| | Inhaltsverzeichnis | 4 |
| ART. 1: | Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| ART. 2: | Gegenstand des Vertrages | 9 |
| ART. 3: | Versicherungsgebiet, versicherte Reisen, Reisedauer | 9 |
| ART. 4: | Wer kann sich versichern? | 10 |
| ART. 5: | Beginn und Ende des Vertrages | 10 |
| ART. 6: | Meldung und Pflichten im Schadenfall | 11 |
| ART. 7: | Annullierungskosten (nur für Card 144 Plus) | 12 |
| ART. 8: | Personen - Assistance | 14 |
| ART. 9: | Rückerstattung medizinischer Kosten im Ausland (Arzt- und Spitalkosten) (nur für Card 144 Plus) | 18 |
| ART. 10: | Gepäckverspätung (nur für Card 144 Plus) | 19 |

Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität der Vertragspartner und des wesentlichen Inhaltes des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist der Versicherer?

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, nachfolgend „Versicherung“ genannt, Avenue Perdtemps 23, CP 3200, CH-1260 Nyon 1.

Wer ist ETA-GLOB Assistance?

Die Dienstleistungen werden unter dem Namen „ETA-GLOB Assistance“ von Europ Assistance Schweiz, CH-1260 Nyon 1, erbracht (nachfolgend „ETA-GLOB Assistance“ genannt). Notruf-Nummer: +41 840 144 144.

Wer ist ETA-GLOB?

Das ETA-GLOB HELP-SYSTEM wurde 1996 von der Firma J+C Budmiger GmbH, dem schweizerischen Spezialisten für weltweite Sicherheit und Assistance, gegründet und bezweckt mit einem weltweiten Netz von Partner-Unternehmen in Not geratenen Menschen und Tieren Hilfe zukommen zu lassen. Gegen die dabei entstehenden Kosten wird umfassender Versicherungsschutz angeboten.

Kundendienst ETA-GLOB

Für Beratung, Administratives und Versicherungsabschluss wenden Sie sich bitte während den Bürozeiten an:

J+C Budmiger GmbH, Eta-Glob Help-System, Postfach 88, CH-3900 Brig,

- Tel.: +41 27 946 60 24
- Fax: +41 27 946 60 34
- info@eta-glob.ch
- www.eta-glob.ch

(nachfolgend „Kundendienst ETA-GLOB“ genannt).

J+C Budmiger GmbH ist ein Versicherungsvermittler und untersteht der schweizerischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Reg. Nr. 11040.

J+C Budmiger GmbH haftet für von seinem Personal begangenen Fehler, Nachlässigkeiten und/oder unrichtige Auskünfte.

Auftragsverhältnis zwischen ETA-GLOB und Europ Assistance

EUROP ASSISTANCE ist von ETA-GLOB durch einen Zusammenarbeitsvertrag beauftragt, im Schadenfall die Leistungen der vorliegenden Rettungskarte den versicherten Personen zukommen zu lassen.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Nachfolgend eine tabellarische Übersicht der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Übersicht und Inhaltsverzeichnis der Versicherungsleistungen

Alle Leistungen sind in den nachfolgenden AVB im Detail beschrieben.

| Versicherungs-komponente | Card 144 | Card 144 Plus | Seite | Beschrieb | Max. Leistung CHF |
|---|----------|---------------|-------|--|--|
| Annullierungskosten | - | ✓ | 12 | Reiseannullierung vor Abreise, zum Beispiel infolge Unfalls, Krankheit, Tod, Verlust Arbeitsstelle, Schaden am Eigentum, Streik, Elementarereignis, Naturkatastrophe, Krieg, Unruhen | Einzelperson: CHF 5'000 Familie: CHF 10'000 |
| Tierheim für Haustier | - | ✓ | 13 | Falls vorgesehene Betreuung ausfällt | CHF 500 |
| Ticket Rückerstattung | - | ✓ | 13 | Für Veranstaltung während versicherter Reise | Eintrittspreis |
| Reiseinformationen | ✓ | ✓ | 14 | Telefonische Auskunft | Service |
| Rettung und Bergung | ✓ | ✓ | 14 | Alle Rettungsmittel, alle Rettungsdienste; Schweiz und weltweit | CHF 25'000 |
| Suchaktionen | ✓ | ✓ | 14 | Zu Land, Luft, oder Wasser, alle Rettungsdienste; Schweiz und weltweit | CHF 10'000 |
| Verlegungskosten | ✓ | ✓ | 14 | Transporte Spital zu Spital; Schweiz und weltweit | unbegrenzt |
| Medizinische Beratung | ✓ | ✓ | 14 | Im Ausland, durch Eta-Glob Assistance Ärzte | Tel. Serviceleistung |
| Spitaleinweisung | ✓ | ✓ | 14 | Im Ausland, durch Eta-Glob Assistance Ärzte | Service |
| Kostenvorschuss | ✓ | ✓ | 15 | Für Spitalkosten im Ausland | CHF 5'000 |
| Heimschaffung / Repatriierung | ✓ | ✓ | 15 | Medizinisch betreute Repatriierung vom Ausland zurück in die Schweiz | unbegrenzt |
| Rückfahrt einer Begleitperson | ✓ | ✓ | 15 | Zum Begleiten einer versicherten Person während der Heimschaffung / Repatriierung | Transportkosten |
| Besuchskosten Spital | ✓ | ✓ | 15 | Bei Hospitalisierung im Ausland von länger als 10 Tagen einer nahestehenden Person | max. 10 x CHF 150 |
| Betreuung minderjähriger Kinder | ✓ | ✓ | 16 | Organisation Rückreise im Ausland, falls Betreuung infolge versicherten Ereignisses ausfällt | Transportkosten |
| Vorzeitige Rückreise | ✓ | ✓ | 16 | Bei Hospitalisierung oder Tod einer nahestehenden Person | Transportkosten |
| Rückreise wegen Terror, Naturkatastrophen | ✓ | ✓ | 16 | Vorzeitige Rückreise wegen Naturkatastrophen, Streiks, Krieg, Epidemien und Terror | Transport-Mehrkosten |
| Tod im Ausland | ✓ | ✓ | 16 | Organisation und Rücktransport der sterblichen Überreste | Transportkosten + CHF 800 an Sarg |
| Medikamentenversand | ✓ | ✓ | 16 | Organisation und Versand notwendiger Medikamente, falls vor Ort nicht erhältlich | Transportkosten |
| Vorschuss Strafrechtskaution | ✓ | ✓ | 17 | Bevorschussung Strafrechtskaution im Ausland infolge Verkehrsunfalls | Vorschuss CHF 10'000 |
| Verlust Reisedokumente | ✓ | ✓ | 17 | Zum Beispiel Identitätsausweis, Pass, Kreditkarte, Fahr-/Flugschein | Vorschuss CHF 10'000 |
| Health & Care Management | ✓ | ✓ | 17 | Medizinische Nachbetreuung in der Schweiz im Anschluss an Heimschaffung aus Ausland | Service |
| Medizinische Kosten Ausland | - | ✓ | 18 | Arzt- und Spitalkosten im Ausland bei Unfall oder akuter Erkrankung während einer Reise | CHF 25'000 |
| Gepäckverspätung, mehr als 12 Std. | - | ✓ | 19 | Bei Flugreisen ins Ausland, für Beschaffung von Kleidern und Toilettenartikel | CHF 700 |

Wie hoch ist die Prämie

Die Höhe der Prämie ist abhängig von der gewählten Versicherungskategorie. Die Versicherungsprämien werden den Antragstellern in den Anmeldeunterlagen mitgeteilt.

Wer kann sich versichern lassen

In der Schweiz wohnhafte Personen (Ausnahmen siehe AVB).

Versicherungskategorien

Es bestehen zwei Versicherungskategorien: Einzelperson und Familie. Die Kinder können bis vor dem 25. Geburtstag mit der Familienkarte versichert werden. Die genauen Bedingungen ergeben sich aus den AVB's.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ETA-GLOB Assistance).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der ETA-GLOB Assistance zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).
- Im Falle eines Vorschusses muss die versicherte Person diesen innerhalb von 30 Tagen der ETA-GLOB Assistance zurückzahlen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am Tag nach der Prämienzahlung und dauert ein Jahr.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
- Notfallmässige Rettungen und Transporte (Primäreinsätze) werden nur bezahlt, falls sie über eine offizielle Alarmzentrale oder Rettungsorganisation abgewickelt wurden.
- Bei regelmässigen Transporten für chronisch erkrankte Personen, zu Therapiezwecken oder bei sich wiederholenden Krankheiten.
- Bei nicht notfallmässigen sowie bei medizinisch oder sozialmedizinisch nicht notwendigen Transporten (zum Beispiel Rücktransport vom Spital nach Hause).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und aus dem VVG.

Datenschutz der Vertragspartner

Persönliche Angaben, die im Rahmen von Versicherungsberatungen und -abschlüssen gemacht werden oder die die Vertragspartner im Rahmen von Schadenfällen erhalten, werden ausschliesslich zweckbestimmt zum Abschluss, der Verwaltung und der Leistungserbringung des vorliegenden Vertrages sowie der Produktoptimierung und für eigene Marketingzwecken

verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme der Daten, die zur Erbringung der versicherten Leistungen notwendig sind. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt, aufbewahrt werden sie in elektronischer oder physischer Form. Die versicherte Person kann schriftlich die Mitteilung und Berichtigung jeder Information verlangen, die sie betrifft und die gegebenenfalls vorhanden ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

ART. 1: Gemeinsame Bestimmungen

1.1. Ausschluss der Haftung und Deckung

Die Vertragspartner haften weder für eine mangelhafte noch eine verzögerte Leistungserbringung in Folge von Ereignissen höherer Gewalt.

Versicherte Personen, welche in Länder reisen mit Ereignissen wie Bürgerkrieg, Auslandskrieg oder kriegerischen Ereignissen, politischer Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristischen Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung des Atomkerns und jede andere höhere Gewalt sind mit diesem Versicherungsvertrag nicht gedeckt. Ausnahmen gemäss nachfolgendem Artikel 1.3 „Leistungsausschlüsse“.

1.2. Reisetickets

Wenn ein Transport in Anwendung dieses Vertrages von der ETA-GLOB Assistance organisiert und übernommen wird, verpflichtet sich die versicherte Person, ETA-GLOB Assistance das Verfügungsrecht am nicht genutzten Reiseticket einzuräumen. Die versicherte Person verpflichtet sich zudem, gegebenenfalls vom Transportträger, der dieses Ticket ausgestellt hat, rückerstattete Beträge an ETA-GLOB Assistance abzutreten.

1.3. Leistungsausschlüsse

Diese Leistungsausschlüsse sind auf sämtliche Versicherungsleistungen anwendbar:

- Wenn die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten gemäss ART. 6: „Meldung und Pflichten im Schadenfall“, verletzt werden, kann die Versicherung die Leistungen kürzen oder streichen, ausser es wird bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat;
- Massnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in diesen Versicherungsbedingungen vorgesehen ist;
- Wenn benötigte und von der Versicherung verlangte Dokumente der Versicherung nicht zugestellt werden;
- Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden;
- Bei regelmässigen Transporten für chronisch erkrankte Personen, Untersuchungs- und Therapiezwecken oder bei sich wiederholenden Krankheiten;
- Bei nicht notfallmässigen sowie bei medizinisch oder sozialmedizinisch nicht notwendigen Transporten (zum Beispiel Rücktransport vom Spital nach Hause);
- Bei Ereignissen, die bei Vertragsabschluss dieser Versicherung oder bei der Buchung einer Ferienreise bereits eingetreten sind oder deren Eintritt erkennbar war;

- Schwere Krankheiten oder Unfälle, die bereits vor Reiseantritt diagnostiziert und/oder behandelt wurden und die mit dem Risiko einer deutlichen Verschlimmerung behaftet sind;
- Reisen zum Zwecke von medizinischen Behandlungen;
- Folgen eines versuchten oder vollendeten Suizides;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Reise und einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise oder Buchung bekannt war und in jedem Fall Ereignisse im Zusammenhang mit einer Reise ab der 28. Schwangerschaftswoche;
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Trekkingreisen und Bergtouren mit einer Schlafhöhe auf über 4000 Meter über Meer;
- Bei Expeditionen und Forschungsreisen mit Expeditionscharakter;
- Bei Militärdienst;
- Bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Handeln, fahrlässigem Unterlassen oder durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten;
- Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen.

Keine Versicherungsleistungen werden erbracht für Schäden, die ausschliesslich oder teilweise die Folgen sind von:

- Trunkenheit und Missbrauch von Arznei-, Betäubungsmitteln, Drogen und vergleichbaren Erzeugnissen;
- Lenken eines Motorfahrzeugs, Bootes oder Flugzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen oder Trainings dazu, in denen Land-, Wasser- oder Fluggeräte verwendet werden und jeglichen Arten von Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, sportliche Fahrkurse);
- Teilnahme an Wettbewerben oder an professionellen Sporttrainings;
- Ausübung professioneller sportlicher Betätigung;
- Aktiver Beteiligung an Streiks, Unruhen oder an einer verbrecherischen oder widerrechtlichen Handlung;
- Entführung;
- Wagnis, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, welche das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Eine Rettungshandlung zu Gunsten von Personen ist aber auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnis zu betrachten ist.
- Wird die versicherte Person im Ausland von einem nach genannten Ereignis überrascht, bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach erstmaligem Auftreten solcher Ereignisse bestehen:
 - Streik, Krieg, kriegerischen Ereignissen;
 - Bürgerkrieg, Invasion, Aufstand, Revolution;
 - Ausübung militärischer Macht oder Anmassung von militärischer oder von Regierungsmacht;

- Schäden, die direkt oder indirekt aus Terrorismus resultieren, einschliesslich allen getroffenen Massnahmen um ein aktuelles oder erwartetes Terrorismusereignis zu verhindern oder zu bekämpfen;
- Pandemien, Epidemien oder Quarantäne.

1.4. Nukleare oder biologische Substanzen

Keine Versicherungsleistungen werden erbracht, unabhängig von jeglichen anderen zusammenhängenden Gründen, für Schäden die direkt oder indirekt aus dem Kontakt oder Kontamination mit nuklearen, chemischen oder biologischen Substanzen resultieren.

1.5. Vorbehalt bei verspäteter Benachrichtigung

Für Mängel der Assistance-Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung von ETA-GLOB Assistance zurückzuführen sind, übernehmen die Vertragspartner keine Haftung.

1.6. Ansprüche gegenüber Dritten

Bei Vorhandensein von Versicherungsdeckungen oder Vertragsdeckungen von Dritten, entfällt jegliche Deckung und es wird keine Leistung erbracht. Die versicherten Leistungen werden lediglich im Nachgang zu anderen bestehenden Versicherungen und für den überschreitenden Teil erbracht. Sollten trotzdem von der Versicherung Leistungen aus diesem Vertrag erbracht worden sein, für die die versicherte Person auch bei Dritten Ansprüche geltend machen kann, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die Versicherung abzutreten.

1.7. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Versicherung weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.8. Verjährung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

1.9. Gerichtsstand

Klage gegen die Versicherung kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der Versicherung in Nyon erheben.

1.10. Zusätzliche Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

1.11. Definitionen

• Nahestehende Personen

- Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern und Enkel
- die Eltern und Kinder des Lebenspartners
- Betreuungspersonen von minderjährigen oder pflegebedürftigen vorgenannten nahestehenden Personen.

• Wohnsitz

Der Wohnsitz ist der Ort des zivilrechtlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

• Wohnsitzland

Das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

- **Ausland**
Jedes andere Land als das Wohnsitzland gemäss oben erwähnter Definition.
- **Schweiz**
Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione sowie das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein.
- **Versicherte Reise und Dauer einer versicherten Reise**
Definitionen siehe Art. 3.2 und Art. 3.3.
- **Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen**
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus nachgewiesen eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens fünf Arbeitstagen oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert oder die Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) notwendig ist.
- **Selbstbehalt und Franchise**
Teil des Schadens, der immer zu Lasten der versicherten Person geht.
- **Öffentliche Transportmittel**
Als öffentliche Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines regulären Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxis und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

ART. 2: Gegenstand des Vertrages

Die vorliegenden AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Er regelt zudem den Inhalt sowie die Finanzierung der Leistungen, die von der Versicherung den versicherten Personen geboten werden.

ART. 3: Versicherungsgebiet, versicherte Reisen, Reisedauer

3.1. Territorialer Geltungsbereich

Wo nichts anderes erwähnt ist, gilt die Versicherung für Ereignisse in der Schweiz und der ganzen Welt. Das Fürstentum Liechtenstein wird der Schweiz gleichgestellt.

3.2. Versicherte Reisen

Als versicherte Reisen gelten sämtliche vorübergehende Abwesenheiten der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnsitz mit mindestens einer Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes.

3.3. Dauer der versicherten Reisen

Die Dauer einer Reise ist auf maximal 90 aufeinanderfolgende Tage beschränkt. Für Reisen von mehr als 90 Tagen ist die Versicherungsdeckung vollständig ausgeschlossen.

ART. 4: Wer kann sich versichern?

4.1. Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die auf einer gültigen Versicherungspolice namentlich aufgeführt sind.

4.2. Versicherungs-Kategorie: Einzelperson „rke“ und „rpe“

Eine einzelne Person unabhängig ihres Alters.

4.3. Versicherungs-Kategorie: Familie „rkf“ und „rpf“

Eine einzelne Person unabhängig ihres Alters und folgende Personen, sofern sie mit ihr im selben Haushalt leben oder als Wochenaufenthalter ihres Haushaltes ordentlich eingetragen sind:

- Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

4.3.1. Altersbegrenzung der Kinder:

Die ob genannten Kinder können in der Kategorie Familie mitversichert werden, sofern der Vertrag spätestens am Tag vor dem 25. Geburtstag beginnt oder sich verlängert. Der Schutz dauert längstens bis 1 Tag vor dem 26. Geburtstag.

4.3.2. Kinder von getrenntlebenden Eltern:

Getrenntlebenden Eltern ist es freigestellt, ob sie die Kinder unter dem Vertrag der Mutter oder des Vaters versichern wollen. Die Altersbegrenzung gilt gemäss Art. 4.3.1.

4.4. Zivilrechtlicher Wohnort

Die versicherte Person muss ihren zivilrechtlichen Hauptwohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben. Falls sie ausserhalb der Schweiz wohnt, muss sie im Besitz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Schweiz „KVG“ sein. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland und/oder untersteht nicht mehr dem „KVG“, so endet der Vertrag stillschweigend zu diesem Zeitpunkt.

ART. 5: Beginn und Ende des Vertrages

5.1. Beginn des erstmaligen Versicherungsschutzes

Der Schutz beginnt am Tag nach der Prämienzahlung.

5.2. Versicherungspolice

Die versicherte Person erhält vom ETA-GLOB Kundendienst eine Versicherungspolice zugestellt. Erhält sie dieses Dokument nicht innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung oder Zahlung, muss sie dies dem ETA-GLOB Kundendienst melden. So kann verhindert werden, dass vermeintlich versicherte Personen nicht versichert sind.

5.3. Vertragsdauer

Falls mit dem ETA-GLOB Kundendienst nichts anderes vereinbart wird, dauert der Vertrag ein Jahr.

5.4. Vertragsende

Das Datum des Vertragsendes ist in der Versicherungspolice erwähnt.

5.5. Vertragsverlängerung

Der versicherten Person wird frühzeitig vor Vertragsende eine Rechnung zur unterbruchs-freien Vertragsverlängerung zugestellt. Wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Vertragsende bezahlt, endet der Schutz am erwähnten Vertragsende.

5.6. Ablehnung / Nichtaufnahme eines Versicherungsnehmers

Der Kundendienst ETA-GLOB oder die Versicherung kann die Neuausstellung einer Police oder deren Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

ART. 6: Meldung und Pflichten im Schadenfall

6.1. Meldung: ETA-GLOB Assistance:

| | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Ausland: | +41 840 144 144 |
| Schweiz Notfall: | 144 |
| Schweiz Verlegungstransport: | +41 840 144 144 |
| Faxnummer: | +41 22 939 22 45 |

6.2. Durchführung Primäreinsätze

Notfallmässige Rettungen und Transporte (Primäreinsätze) werden nur bezahlt, falls sie über eine offizielle Alarmzentrale oder Rettungsorganisation abgewickelt wurden (in der Schweiz „Sanitätsnotruf 144“), die für die Ausübung solcher Tätigkeiten zugelassen ist.

Kosten von Verlegungen (Sekundäreinsätze), Repatriierungen und sonstigen Leistungen werden nur übernommen, wenn sie von ETA-GLOB Assistance angeordnet, organisiert oder vorgängig bewilligt worden sind.

6.3. Vorgehen im Schadenfall

Alle Schadenereignisse sind ohne Verzug sofort telefonisch der ETA-GLOB Assistance zu melden.

Alle Massnahmen und insbesondere deren finanziellen Konsequenzen sind vorgängig mit ETA-GLOB Assistance abzusprechen.

Die von ETA-GLOB Assistance getroffenen Anordnungen müssen befolgt werden.

6.4. Gepäckverspätung (nur für Card 144 Plus)

Die versicherte Person muss folgende Dokumente der Versicherung per Post zustellen:

- Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Grund und die Dauer der Verspätung;
- alle Originalbelege über die zusätzlichen Unkosten der Gepäckverspätung;
- Kopie des Flugscheines oder der Einsteigekarte.

6.5. Rückerstattung medizinischer Kosten (nur für Card 144 Plus)

Folgende Original-Dokumente müssen der Versicherung eingereicht werden:

- Kopien der Rechnungen für Pflege,
- Originalabrechnungen der Vorsorgeeinrichtung oder Krankenkasse als Beleg für die eingegangenen Kosten und der erhaltenen Rückerstattungen.

Die versicherte Person verpflichtet sich, nach der Rückkehr in ihr Wohnland alle nötigen Massnahmen zu treffen, um die medizinischen Kosten von der Krankenkasse, von Versicherungen oder anderen betroffenen Institutionen zurückzufordern.

6.6. Pflichten im Schadenfall

Die versicherte und/oder anspruchsberechtigte Person muss

- ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachkommen;
- alles unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann;
- dafür besorgt sein, dass behandelnde Ärzte gegenüber der ETA-GLOB Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden;
- im Falle eines Vorschusses diesen innerhalb von 30 Tagen der ETA-GLOB Assistance zurückzahlen;
- Original-Dokumente, welche von der Versicherung zur Rückerstattung von Kosten benötigt werden, zur Verfügung stellen (lassen);
- Dritte ermächtigen, zur Abklärung des Versicherungsfalles benötigte Unterlagen, Informationen und Dokumente der Versicherung herauszugeben.

Über die Notwendigkeit der Einreichung der Dokumente entscheidet die Versicherung.

6.7. Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Versicherung ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

ART. 7: Annullierungskosten (nur für Card 144 Plus)

7.1. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung übernimmt die Annullierungskosten gemäss dem abgeschlossenen Vertrag zwischen der versicherten Person einerseits und dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Vermieter oder dem Veranstalter von Kursen oder Seminaren andererseits, einschliesslich der administrativen Kosten, sofern die versicherte Reise infolge eines versicherten Ereignisses

- nicht unternommen oder
- nur mit grosser Verspätung unternommen werden kann.

7.2. Versicherte Ereignisse

- Schwerer Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person;
- Schwerer Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz;
- Schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person oder der versicherten Ehe- oder Lebenspartnerin;
- Unerwarteter und unvorhersehbarer Verlust der Arbeitsstelle der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise;
- Diebstahl/Einbruch oder beträchtlicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge eines Elementarereignisses, eines Feuers oder eines Wasserschadens;
- Diebstahl des Fahrscheines, des Reisepasses oder der Kreditkarte 24 Stunden vor Antritt der Reise;
- Streik, Feuer, Elementarereignis, Erdbeben, Vulkanausbruch, Einweisung in die Quarantäne, Epidemie, kriegerisches Ereignis, Revolution, Rebellion, innere Unruhe oder Auf-

stand, die die Reise verhindern oder aufschieben, sofern dies von einer amtlichen Stelle bestätigt wird.

7.3. Versicherungssumme

Pro Ereignis ist die Versicherungssumme für alle bei der Versicherung abgeschlossenen Annullierungskosten-Versicherungen auf

- CHF 5'000 pro Einzelperson und
- CHF 10'000 pro Familie begrenzt.

Sämtliche Leistungen, die von der Versicherung aufgrund eines versicherten Ereignisses vor der Abreise zu erbringen sind, beschränken sich pro Ereignis auf den von der versicherten Person für ihre Reise bezahlten Preis, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Bei Reisen oder Anmietung in Gemeinschaft mit mehreren Personen sind, die vor Reiseantritt zu erbringenden Leistungen pro Ereignis auf den jeweiligen Anteil der versicherten Person begrenzt. In jedem Fall zahlt die Versicherung maximal den Betrag, welche in der Versicherungspolice pro Person und Ereignis festgelegt wurde.

7.4. Zusätzliche Leistungen

Aufnahme in ein Tierheim:

Die Übernahme der Kosten bis max. CHF 500 pro Ereignis, welche durch die Aufnahme in ein Tierheim in der Schweiz entstehen, falls ein Haustier der versicherten Person vor der Abreise nicht bei der vorgesehenen Person untergebracht werden kann, weil diese erkrankt, Opfer eines Unfalles wird oder stirbt.

Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für Veranstaltungen:

Die Rückerstattung bis max. CHF 1'000 pro Ereignis des Preises von Eintrittskarten für Veranstaltungen, deren Besuch während der Reise vorgesehen war, jedoch infolge eines Unfalles, wegen Krankheit oder Ableben der versicherten Person nicht eingelöst wurden, sofern die Annullierung der Eintrittskarte nicht möglich war.

7.5. Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Sämtliche Ausschlüsse gemäss Artikel 1 „Gemeinsame Bestimmungen“;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Reise- oder Unterhaltungsveranstalter (einschliesslich Expeditionen) oder mit der Tätigkeit als Referent im Rahmen von Kursen oder Seminaren;
- Annullierungsfälle ohne medizinische Angaben oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- Wenn der Veranstalter (Tour-Operator, Transportunternehmen etc.) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise absagt oder unterbricht, oder aufgrund der konkreten Umstände müsste und nach gesetzlicher Bestimmung verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;
- Ereignisse, die nach Antritt der Reise eingetreten sind.

ART. 8: Personen - Assistance

8.1. Reiseinformationen

Auf Anfrage informiert ETA-GLOB Assistance die versicherte Person vor ihrer Abreise über:

- Impfungen und nötige Reisepapiere;
- Zoll- und Einreiseformalitäten des betreffenden Landes;
- Währungen und Kurse;
- Aktuelle politische Situation;
- Ansteckende Krankheiten;
- Epidemien oder Tierseuchen.

8.2. Versicherte Ereignisse

Die nachfolgenden versicherten Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person erkrankt, verletzt wird oder stirbt.

In der Schweiz und im Ausland

In den Artikeln 8.3, 8.4 und 8.5 werden die Leistungen nicht nur während einer versicherten Reise, sondern auch am ständigen Wohnort sowie während Ausflügen und Tätigkeiten privater oder geschäftlicher Natur erbracht, welche nicht mit einer Reise verbunden sein müssen.

8.3. Rettungskosten

Kostendeckung bis CHF 25'000 für alle Rettungs- und Bergungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser, inklusive Kosten von Bergführern oder anderen Rettungsfachleuten und für alle Transportmittel (Ambulanz, Helikopter, Flugzeug, Schiff, Rettungsschlitzen usw.). Transport ab Unfallort in die nächstgelegene, für das Krankheits- oder Verletzungsmuster zuständige medizinische Einrichtung.

8.4. Suchaktionen

Kostendeckung bis CHF 10'000. Eine anschliessende Rettung/Bergung ist gemäss Art. 8.3 und eine Verlegung gemäss Art. 8.5 versichert.

8.5. Verlegungskosten

Unbegrenzte Kostendeckung für medizinisch notwendige Verlegungstransporte von einem Spital in ein anderes. Kosten von Verlegungen (Sekundäreinsätze), Repatriierungen und sonstigen Leistungen werden nur übernommen, wenn sie von ETA-GLOB Assistance angeordnet, organisiert oder vorgängig bewilligt worden sind.

8.6. Medizinische Hilfe im Ausland

Die Ärzte von ETA-GLOB Assistance setzen sich mit dem behandelnden Arzt im Ausland am Schadenort in Verbindung. Sie entscheiden über das im Interesse der versicherten Person beste Vorgehen.

8.7. Spitaleinweisung im Ausland

ETA-GLOB Assistance behält sich die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit den Ärzten, einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Schadenortes zu veranlassen. Der ärztliche Dienst der ETA-GLOB Assistance kann ein Bett für die Behandlung im vorgesehenen Krankenhaus reservieren.

8.8. Kostenvorschuss für Spalkosten im Ausland

Wird die versicherte Person im Ausland infolge Krankheit oder Unfall hospitalisiert, leistet ETA-GLOB Assistance einen Kostenvorschuss bis CHF 5'000 für die Spalkosten, falls

- die verordnete Pflege im Einverständnis mit den Ärzten von ETA-GLOB Assistance erfolgt und
- falls die versicherte Person gemäss Entscheid der Ärzte von ETA-GLOB Assistance nicht transportfähig ist.

Die obgenannten Bedingungen müssen beide erfüllt sein, damit der Kostenvorschuss gewährt werden kann.

Kein Kostenvorschuss wird gewährt ab dem Tag, an dem ETA-GLOB Assistance den Krankentransport vornehmen kann.

8.9. Medizinische Rückführung / Repatriierung aus dem Ausland

Sobald es der Gesundheitszustand der versicherten Person erlaubt und nach Entscheid der Ärzte, veranlasst und bezahlt ETA-GLOB Assistance im Rahmen der ärztlichen Weisungen:

- entweder die Rückführung der versicherten Person an ihren Wohnsitz;
- oder ihren Transport unter ärztlicher Aufsicht in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person per Krankenwagen, Bahn 1. Klasse, Linienflugzeug oder Krankentransportflugzeug.

8.10. Rückführung ohne ärztliche Aufsicht aus dem Ausland

Sobald die Ärzte von ETA-GLOB Assistance den Gesundheitszustand der versicherten Person als ausreichend für eine Rückreise ohne ärztliche Aufsicht erachten, organisiert und bezahlt ETA-GLOB Assistance die Kosten eines Flugtickets in der Economy-Klasse und stellt ihr dieses für die Rückreise zur Verfügung. Dieser Transport darf nur mit vorherigem Einverständnis der Ärzte von ETA-GLOB Assistance und in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort erfolgen. Für den Entscheid, einen Transport vorzunehmen, für die Wahl des Transportmittels sowie des Ortes für den allfälligen Spitalaufenthalt sind ausschliesslich das gesundheitliche Wohl der versicherten Person und die Einhaltung geltender Vorschriften der Gesundheitsämter ausschlaggebend.

8.11. Rückfahrt einer Begleitperson

ETA-GLOB Assistance veranlasst und übernimmt den Transport einer versicherten Person, die mit dem Versicherten reiste, um ihn wenn möglich bei seiner Rückkehr zu begleiten.

Diese Leistung ist mit der Leistung „Besuchskosten bei Spitalaufenthalt“, Art. 8.12, nicht kumulierbar.

8.12. Besuchskosten bei Spitalaufenthalt im Ausland

Muss die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland hospitalisiert werden und die Ärzte von ETA-GLOB Assistance erwägen einen Rücktransport frühestens nach 10 Tagen, werden folgende Leistungen erbracht:

ETA-GLOB Assistance organisiert und bezahlt die effektiven Kosten der Hin- und Rückreise für eine von der versicherten Person bezeichneten Person, um erstgenannter beizustehen.

Diese Reise erfolgt per Bahn in der 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse ab dem Wohnsitzland der versicherten Person.

Die Versicherung übernimmt ebenfalls die Übernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) dieser Person während maximal 10 Nächten in der Höhe von bis zu CHF 150 pro Nacht.

Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke), Telefonkosten sowie Transportkosten vor Ort werden nicht übernommen.

Diese Leistung ist mit der Leistung „Rückfahrt einer Begleitperson“, Art. 8.11, nicht kumulierbar.

8.13. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Organisation und Kostendeckung der effektiven Kosten der Rückreise und die Betreuung von Kindern auf dem Rückweg im Ausland, wenn die versicherte Person eine versicherte Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss und keine andere mitreisende Person anwesend ist.

8.14. Vorzeitige Rückreise aus anderen Gründen

Erfährt die versicherte Person während einer versicherten Reise von der unvorhergesehenen Hospitalisierung oder vom Tod einer nahestehenden Person, organisiert und übernimmt (effektiven Kosten) ETA-GLOB Assistance die Rückreise der versicherten Person, damit sich die versicherte Person ans Krankenbett der hospitalisierten Person begeben oder an den Trauerfeierlichkeiten im Wohnsitzland teilnehmen kann.

8.15. Vorbehalt bei vorzeitiger Rückreise aus anderen Gründen

Werden nicht innert 30 Tagen die entsprechenden Belege präsentiert (Hospitalisierungsbescheinigung, Todesschein, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses), behält sich die Versicherung das Recht vor, die gesamte Leistung in Rechnung zu stellen. Falls die Rückkehr der versicherten Person, wie zu Beginn der Reise vorgesehen, innert 24 Stunden nach Antrag auf Kostendeckung erfolgt, wird die Leistung „vorzeitige Rückreise aus anderen Gründen“ nicht erbracht.

8.16. Rückreise wegen Terror, Krieg, Unruhe, Naturkatastrophe, Streik oder Epidemie im Ausland

Organisation und Kostenübernahme der effektiven Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn

- Naturkatastrophen,
- Epidemien,
- Streiks,
- Krieg,
- kriegerische Ereignisse und
- Terror

an der Reisedestination, ausserhalb des Wohnsitzlandes der versicherten Person, nachweisbar die Fortsetzung der versicherten Reise verunmöglichen oder das Leben der versicherten Person konkret gefährden.

Die Leistungen werden nur erbracht, falls die versicherte Person im Ausland von obgenannten Ereignissen überrascht wird und das Ereignis nach Antritt der Auslandsreise aufgetreten ist. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach erstmaligem Auftreten des Ereignisses.

8.17. Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland, veranlasst und übernimmt ETA-GLOB Assistance den Transport der sterblichen Überreste in das Wohnsitzland bis zum Beerdigungsort.

ETA-GLOB Assistance übernimmt ebenfalls sämtliche im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und den speziellen Vorkehrungen für den Transport notwendigen Kosten.

Die Versicherung beteiligt sich zudem an den Sargkosten bis maximal CHF 800. Die übrigen Kosten (insbesondere für Trauerfeier, Trauerzug, Beisetzung) gehen zu Lasten der Familie.

8.18. Zustellung dringlicher Medikamente

Organisation und Versand ins Ausland von medizinisch notwendigen Medikamenten, die vor Ort im Ausland nicht erhältlich sind. Die Kosten der Medikamente gehen zu Lasten der versicherten Person.

cherten Person. Medikamente für Empfängnisverhütung und für Behandlungen, die schon vor der Abreise begonnen haben, sind nicht versichert.

8.19. Bevorschussung der strafrechtlichen Kaution

Wird die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland infolge eines Verkehrsunfalles strafrechtlich behaftet, bevorschusst die Versicherung die strafrechtliche Kaution bis zum Betrag von CHF 10'000.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Versicherung den Vorschuss innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Vorschusszahlung zurück zu erstatten. Erstatten die Behörden der versicherten Person die Kaution vor Ablauf der Frist von 3 Monaten zurück, hat die versicherte Person die Vorschusszahlung sofort nach Erhalt der Versicherung zurück zu zahlen.

8.20. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust im Ausland der Reisedokumente, wie Identitätsausweis, Schecks, Kreditkarte oder Fahr- und Flugscheine, leistet die Versicherung einen Vorschuss für den Kauf von nötigen Sachen im Ausland von CHF 1'000 pro versicherte Person.

8.21. Health & Care Management (HCM) / med. Nachbetreuung

ETA-GLOB Assistance stellt der versicherten Person in Folge einer Repatriierung oder bei gesundheitlichen Problemen in der Schweiz durch sein HEALTH & CARE MANAGEMENT die Dienstleistung einer telefonischen Beratung in medizinischen Belangen zur Verfügung.

Bei einer Hospitalisierung:

Organisation, Koordination und Betreuung im Zusammenhang mit:

- Spitaleintritt;
- Spitalaufenthalt;
- Spitalentlassung;
- Verlegung in andere Institutionen.

Im Falle von ambulanter Pflege:

- Organisation von Spitex und Hauspflege;
- Unterstützung im Haushalt (Haushaltshilfen);
- Organisation von speziellen Hilfsmitteln (z.B. Krücken, Rollstuhl, elektrisches Bett).

In jedem Fall:

- Aufklärung und Hilfestellung zu Krankheitsbildern und Behandlungsmöglichkeiten;
- Suche und Übermittlung von Informationen über Ärzte, Therapeuten, Kliniken, Wellness-Zentren mit ihren medizinischen Fachgebieten und Dienstleistungen;
- Arzttermin-Vermittlung;
- Einholen und Übermittlung von Offerten;
- Telefonische Nachbetreuung der versicherten Person.

Diese Leistungen werden nur in der Schweiz während den Bürozeiten von 08.00 bis 20.00 Uhr erbracht.

Der Entscheid über die Übernahme der Ausführungskosten der Beratung hat ausschliesslich vom Versicherungsträger zu erfolgen. ETA-GLOB übernimmt weder Haftung über Versicherungsdeckung noch Ausführungskosten.

8.22. Nicht versicherte Leistungen und Kosten

- Sämtliche Ausschlüsse gemäss Artikel 1 „Gemeinsame Bestimmungen“;
- ETA-GLOB Assistance kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Organisation eines Notfalldienstes treten, wie z.B. die einer Polizei oder Feuerwehr;
- Vor Antritt der Reise diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen und welche bekanntermassen mit dem Risiko von Rückfällen behaftet sind;
- Kostenübernahme des Transportes bei geringfügigen Beschwerden, die am Ort des Schadens behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Weiterreise hindern bzw. einen Abbruch seines Aufenthaltes bewirken;
- Assistance-Anträge im Zusammenhang mit ärztlich unterstützter Befruchtung oder freiwilligem Schwangerschaftsabbruch;
- Verpflegungs- und Telefonkosten.

ART. 9: Rückerstattung medizinischer Kosten im Ausland (Arzt- und Spitalkosten) (nur für Card 144 Plus)

9.1. Versicherte Leistungen und Kosten

Erkrankt oder verunfallt eine versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland, erstattet die Versicherung die medizinischen Kosten, die der versicherten Person nach Rückerstattung durch die Krankenkasse und/oder jede andere Vorsorgeeinrichtung verbleiben. Dies bis zum Höchstbetrag von CHF 25'000 pro Person und Jahr.

9.2. Art der versicherten medizinischen Kosten

- medizinische Honorare;
- Kosten für ärztlich verordnete Pharmazeutika;
- notfallmässige Zahnpflegekosten;
- Spitalkosten, wenn die Ärzte der ETA-GLOB ASSISTANCE und der örtlich behandelnde Arzt übereinkommen, dass die versicherte Person nicht transportfähig ist. Die Übernahme dieser Spitalkosten endet an dem Tag, an dem ETA-GLOB ASSISTANCE in der Lage ist, den Transport durchzuführen.

9.3. Ausschlüsse

- Sämtliche Ausschlüsse gemäss Artikel 1 „Gemeinsame Bestimmungen“;
- Die medizinischen Kosten und/oder Heilungskosten, zu welchen sich die versicherte Person selbst im Wohnland verpflichtet hat, werden weder übernommen noch bevorschusst;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Folgen eines Selbstmordversuches;
- Kosten für Brillen- und Kontaktlinsen;
- Kosten für medizinische Hilfsmittel und Prothesen (vor allem Zahnprothesen);
- Kosten für Thermalbadekuren;
- Kosten für Erholungsaufenthalt;
- Kosten für Rehabilitationskuren, Heilgymnastik, Chiropraktik;
- Kosten für Impfstoffe und Impfungen;

- Kosten für Vorsorgeuntersuchungen;
- Vor Antritt der Reise diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen und welche bekanntermassen mit dem Risiko von Rückfällen behaftet sind;
- Kosten für medizinische und paramedizinische Leistungen sowie die Kosten für den Kauf von Produkten, deren Therapien in der Schweiz nicht anerkannt sind;
- Medizinische Kontrollen und deren Folgekosten.

ART. 10: Gepäckverspätung (nur für Card 144 Plus)

10.1. Versicherte Leistungen und Kosten

Im Falle von Gepäckverspätung bei Flugreisen ins Ausland zahlt die Versicherung der versicherten Person einen Maximalbetrag von CHF 700, um die notwendigen Kleider und Toilettenartikel zu kaufen. Diese Entschädigung wird nur ausbezahlt, falls das Gepäck von der Fluggesellschaft, mit der die versicherte Person gereist ist, nicht innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft im Ausland nachgeliefert werden kann.

10.2. Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Folgende Kosten sind nicht versichert:

- Sämtliche Ausschlüsse gemäss Artikel 1 „Gemeinsame Bestimmungen“;
- Schadenfälle, die der Fluggesellschaft nicht umgehend bei festgestellter Verspätung gemeldet wurden;
- Kleider und Toilettenartikel, welche die versicherte Person erst nach 24 Stunden nach der Landung gekauft hat;
- Gepäckverspätung bei Reisen zurück ins Wohnland;
- Einkäufe, welche die versicherte Person nach Erhalt des Gepäcks durch die Fluggesellschaft getätigt hat;
- Bei Beschlagnahmung des Gepäcks durch die Behörden wie Polizei und Zoll;
- Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann;
- Ansprüche, die von einer anderen Versicherung gedeckt werden, sind hier nur in zweiter Linie versichert.